

**V Q F**

---

**Prüfkonzept**

**der**

**Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung**

**des**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen**

**in Sachen**

**Verhaltensregeln für die Ausübung der  
Vermögensverwaltung**

---

Kraft offizieller Anerkennung der "Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (nachfolgend: "Verhaltensregeln") durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") als Mindeststandard im Sinne des Rundschreibens 2009/1 der FINMA und offizieller Kenntnisnahme der FINMA vom "Reglement in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung" (nachfolgend: "Reglement") der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: "BOVV VQF") obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Umsetzung und Einhaltung des Reglements und der Verhaltensregeln der BOVV VQF als offiziell anerkannte Branchenorganisation für Vermögensverwalter. Gemäss Randziffer 32 des Rundschreibens 2009/1 der FINMA ist die BOVV VQF verpflichtet, für die Mitglieder der BOVV VQF (nachfolgend: "BOVV-Mitglied VQF") eine Kontrolle der Einhaltung des Reglements und der Verhaltensregeln der BOVV VQF sowie eine Sanktionierung bei Verstössen vorzusehen. Gemäss von der FINMA veröffentlichten FAQ (Nr. 14) zum Rundschreiben 2009/1 der FINMA ist die BOVV VQF insbesondere verpflichtet, die Übereinstimmung der Verträge - auch solcher mit vermögenden Privatpersonen - und der den Kunden gelieferten Informationen mit den Verhaltensregeln sowie eine obligatorische Intervention im Falle einer Anzeige sicherzustellen.

Die Aufsichtskommission erlässt gestützt auf Art. 22 der Statuten des VQF (nachfolgend: "Statuten") und Art. 5 des Reglements das vorliegende Prüfkonzept<sup>1</sup> (nachfolgend: "Prüfkonzept") in Sachen Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung:

---

## 1. **Allgemeines**

### *Art. 1 Prüfungsziel und Geltungsbereich dieses Prüfkonzepts*

<sup>1</sup> Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Pflichten der BOVV-Mitglieder VQF gemäss den Statuten, dem Reglement und den Verhaltensregeln eingehalten werden bzw. wurden.

<sup>2</sup> Das vorliegende Prüfkonzept gilt für die Prüfung der Einhaltung des Reglements und der Verhaltensregeln bei denjenigen BOVV-Mitglieder VQF gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten, welche sich den Verhaltensregeln unterstellt haben (Art. 2 und 3 des Reglements).

<sup>3</sup> Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Prüfkonzept der BOVV VQF verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf BOVV-Mitglieder VQF.

---

<sup>1</sup> Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Prüfkonzept verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

## 2. Prüfungen

### Art. 2 Prüfer

<sup>1</sup> Die Prüfung beim Mitglied wird durch einen von der Aufsichtskommission beauftragten vereinsfremden (externer) oder vereinseigenen (interner) Prüfer (nachfolgend: "Prüfer") durchgeführt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können auch selber Prüfungen durchführen.

<sup>2</sup> Die Prüfer haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen sich über ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in Belangen der Vermögensverwaltung ausweisen können.
- b. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten.
- c. Sie müssen in Bezug auf die zu prüfenden Mitglieder die jeweils gültigen "Richtlinien der TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten zur Unabhängigkeit" einhalten. Gegenseitige Prüfungen sind nicht zulässig.
- d. Sie sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen verpflichtet, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die BOVV VQF wahrnehmen.
- e. Sie sind verpflichtet, die von der BOVV VQF durchgeführten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Prüfer zu besuchen.
- f. Sie müssen der Aufsichtskommission des VQF das Zulassungsgesuch (Akkreditierungsgesuch) für Prüfer der BOVV VQF (VQF Dok. Nr. 500.29) mit folgenden Unterlagen einreichen:
  - i. Bei natürlichen Personen als bei der BOVV VQF zu akkreditierende Prüfer:
    1. beglaubigte Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
    2. Zentralstrafregisterauszug (im Original oder in beglaubigter Kopie, nicht älter als drei Monate);
    3. aktueller Betreibungsregisterauszug (im Original oder als beglaubigte Kopie, nicht älter als drei Monate);
    4. aktueller Handelsregisterauszug über den Prüfer (sofern im Handelsregister eingetragen) und/oder über den Arbeitgeber (sofern im Handelsregister eingetragen) sowie eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (im Original oder in Kopie, nicht älter als drei Monate);
    5. unterzeichneter und datierter Lebenslauf (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schulbildung und Berufsausbildung und zur Berufserfahrung im Bereich der Vermögensverwalterprüfung, der Wirtschaftsprüfung oder der Prüfung nach Geldwäschereigesetz);

6. Prospekte, Firmenporträt (falls vorhanden);
  7. Diplome und/oder Fähigkeitsausweise (im Original oder in Kopie);
  8. Nachweis der Kenntnisse über Belange der Vermögensverwaltung: besuchte Ausbildungsveranstaltungen, Tätigkeit als Prüfer (falls vorhanden);
  9. Schriftliche Bestätigung(en) - falls vorhanden - der zuständigen Stellen über:
    - die Zulassung als Prüfer bei einer anderen Branchenorganisation für Vermögensverwalter;
    - die Zulassung als Prüfer bei einer Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz (GwG);
    - die Zulassung als Prüfer für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA);
    - Zulassung als Revisionsexperte oder als Revisor bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB);
  10. Anwaltspatent (falls vorhanden);
  11. zwei Referenzschreiben (können auch durch zwei Arbeitszeugnisse ersetzt werden).
- ii. Bei juristischen Personen als bei der BOVV VQF zu akkreditierende Prüfunternehmen:
1. aktueller Handelsregistrauszug (im Original oder als beglaubigte Kopie, nicht älter als drei Monate);
  2. aktueller Betreibungsregistrauszug (im Original oder als beglaubigte Kopie, nicht älter als drei Monate);
  3. Prospekte, Firmenporträt (falls vorhanden);
  4. Schriftliche Bestätigung(en) - falls vorhanden - der zuständigen Stellen über:
    - die Zulassung als Prüfunternehmen bei einer anderen Branchenorganisation für Vermögensverwalter;
    - die Zulassung als Prüfunternehmen bei einer Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz (GwG);
    - die Zulassung als Prüfer für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA);
    - die Zulassung als Revisionsunternehmen bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB);
  5. Angabe, welche natürlichen Personen für die juristische Person die Prüfungen nach diesem Prüfkonzept durchführen werden inkl. Ein-

reichung vollständiger Zulassungsgesuche (Art. 2 Abs. 2 lit. f Abschnitt i. des Prüfkonzepts) für diese natürlichen Personen.

<sup>3</sup> Die von der Aufsichtskommission an juristische Personen (von der BOVV VQF zugelassene Prüfunternehmen) erteilten Prüfaufträge (Art. 4 des Prüfkonzepts) dürfen ausschliesslich von natürlichen Personen durchgeführt werden, welche ebenfalls von der BOVV VQF als Prüfer für die Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensregeln zugelassen sind. Die Aufsichtskommission kann im Prüfauftrag (Art. 4 des Prüfkonzepts) verbindlich bestimmen, welche natürliche Person (bei der BOVV VQF zugelassener Prüfer) für die juristische Person (bei der BOVV VQF zugelassenes Prüfunternehmen) die Prüfung durchführen soll.

<sup>4</sup> Die Prüfungen bei Rechtsanwälten und Notaren erfolgen durch bei der BOVV VQF akkreditierte Rechtsanwälte und Notare.

### *Art. 3 Prüfungen (im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Prüfkonzepts) und Prüfrhythmus*

<sup>1</sup> Bei Neumitgliedern:

- a. Nach Aufnahme in die BOVV VQF erfolgt die Erstprüfung des Neumitglieds spätestens innert zwölf Monaten seit der Aufnahme (vorbehältlich lit. b nachfolgend).
- b. Von lit. a bestehen folgende Ausnahmen:
  - i. Bei SRO-Mitgliedern VQF, welche sich durch Einreichung einer einfachen Beitritts- bzw. Mutationserklärung (VQF Dok. Nr. 500.11; s. Art. 3 Abs. 1 des Reglements der BOVV VQF) in den Jahren 2009/2010 zusätzlich auch der BOVV-Aufsicht des VQF unterstellt haben, finden die Erstprüfungen im Jahre 2011 statt.
  - ii. Auf die BOVV-Erstprüfung innert 12 Monaten kann verzichtet werden, wenn das Mitglied (kumulativ):
    - die BOVV-Mitgliedschaft beendet, indem es per sofort in die reine SRO-Mitgliedschaft wechselt oder per Ende des Kalenderjahrs aus dem VQF gänzlich austritt; und
    - schriftlich gegenüber der BOVV VQF bestätigt, dass es seine Kunden schriftlich darüber informiert hat, dass faktisch (infolge Beendigung der BOVV-Mitgliedschaft und fehlender Durchführung einer Erstprüfung der BOVV VQF) keine BOVV-Aufsicht über das Mitglied stattgefunden hat; und
    - der BOVV VQF schriftlich bestätigt, dass es in seinen Vermögensverwaltungsverträgen und in Werbeunterlagen (inkl. Website) sämtliche Hinweise (inkl. Verweise o. dgl.) auf die beendete BOVV-Mitgliedschaft bzw. auf die Verhaltensregeln der BOVV VQF streicht.
  - iii. Überträgt ein bisheriges Mitglied der BOVV VQF sein Vermögensverwaltungsgeschäft auf einen Aufnahmeinteressenten (z.B. durch Sacheinlage, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz u. dgl.) und sind zudem beim Aufnahmeinteressenten dieselben natürlichen Personen in gleicher Organisationsstruktur für die Vermögensver-

waltung zuständig wie beim bisherigen Mitglied der BOVV VQF, so kann die Aufsichtskommission auf die Durchführung einer Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme des Interessenten in die BOVV VQF verzichten und den Prüfrhythmus (Art. 3 Abs. 2 des Prüfkonzepts) des das Geschäft, die Organisation und das Personal übertragenden, bisherigen Mitglieds beim fraglichen Neumitglied der Branchenorganisation übernehmen (d.h. die Erstprüfung des Neumitglieds erfolgt im gleichen Kalenderjahr wie die nächste periodische Prüfung beim bisherigen, das Geschäft übertragenden Mitglied), sofern das Neumitglied nachweist, dass sämtliche der vorerwähnten Voraussetzungen zum Verzicht auf das Erfordernis der Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme (Art. 3 Abs. 1 lit. a des Prüfkonzepts) erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch des Neumitglieds auf Verzicht der Aufsichtskommission auf die Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme.

<sup>2</sup> Periodische Prüfungen:

- a. Die Mitglieder werden periodisch geprüft.
- b. Der Prüfrhythmus bei den periodischen Prüfungen beträgt zwischen einem und drei Jahren und wird von der Aufsichtskommission bei jedem Mitglied individuell aufgrund einer (vertraulichen) Risikobeurteilung nach jeder Prüfung im Sinne dieses Prüfkonzepts neu festgelegt. Die von der Aufsichtskommission erstellte Kriterienliste für die Risikobeurteilung des Mitglieds bildet die Grundlage für die periodische Festlegung des Prüfrhythmus.

<sup>3</sup> Ungeachtet des nach Art. 3 Abs. 2 des Prüfkonzepts festgelegten Prüfrhythmus<sup>1</sup> oder sonstiger in diesem Prüfkonzept erwähnter Prüfungen kann die Aufsichtskommission während der Dauer der BOVV-Mitgliedschaft beim VQF jederzeit die Durchführung einer (ausserordentlichen) Prüfung anordnen, insbesondere bei Verdacht auf schwerwiegende Verletzung der Pflichten gemäss Reglement, Verhaltensregeln oder Statuten.

<sup>4</sup> Das Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der in Art. 3 des Prüfkonzepts erwähnten Prüfungen zu unterziehen, dabei mitzuwirken und – auch ausserhalb dieser Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und sämtliche verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung vom Prüfer oder – ausserhalb der (Vorort-) Prüfungen beim Mitglied – direkt von der Aufsichtskommission einverlangt werden.

**Art. 4** *Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip*

<sup>1</sup> Gestützt auf die Statuten, das Reglement, die Verhaltensregeln, das Prüfkonzept und einen allfälligen Rahmenvertrag zwischen der BOVV VQF und dem Prüfer bzw. dem Prüfunternehmen kann die Aufsichtskommission (Einzel-) Aufträge zur Durchführung der Prüfungen gemäss diesem Prüfkonzept an den bei der BOVV VQF akkreditierten Prüfer bzw. an das akkreditierte Prüfunternehmen erteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch des bei der BOVV VQF akkreditierten Prüfers bzw. des akkreditierten Prüfunternehmens auf Zuteilung von Prüfungen durch den VQF oder auf Beauftragung mit der Durchführung von Prüfungen für die BOVV VQF.

<sup>2</sup> Der (Einzel-) Auftrag der Aufsichtskommission zur Durchführung der Prüfung gemäss diesem Prüfkonzept wird dem Prüfer schriftlich (mit Unterschrift eines Mitglieds der Aufsichtskommission) unter Angabe des Namens bzw. der Firma und Adresse des zu prüfenden Mitglieds inkl. Angabe der Frist zur Durchführung des Auftrags erteilt.

<sup>3</sup> Der beauftragte und – bei Prüfunternehmen – der die Prüfung durchführende Prüfer (und zusätzlich das allenfalls beauftragte Prüfunternehmen) sind verpflichtet, bei jedem (Einzel-) Auftrag ihre Unabhängigkeit nach den jeweils gültigen "Richtlinien der TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten zur Unabhängigkeit" zu überprüfen. Tatsachen, welche die Unabhängigkeit des Prüfers (oder eines allenfalls beauftragten Prüfunternehmens) beeinträchtigen könnten, sind der Aufsichtskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Unabhängigkeit des Prüfers (oder des Prüfunternehmens) ist der Auftrag zurückzugeben bzw. zu widerrufen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission achtet bei der Zuteilung der Prüfaufträge betreffend einem bestimmten Mitglied auf eine angemessene Rotation der Prüfer (Rotation zwischen den natürlichen als Prüfer bei der BOVV VQF zugelassene Personen). In der Regel ist nach zweimaliger Beauftragung desselben Prüfers (natürliche Person) für dasselbe Mitglied bei der dritten Prüfung des fraglichen Mitglieds ein anderer Prüfer (andere natürliche Person) mit der Durchführung der (dritten) Prüfung zu beauftragen.

#### *Art. 5 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort*

<sup>1</sup> Die Prüfungen nach Art. 3 des Prüfkonzepts werden in der Regel angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Prüfungen nach Art. 3 des Prüfkonzepts finden in den Räumlichkeiten des zu prüfenden Mitglieds statt (vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 6 des Prüfkonzepts). Die Prüfungen nach Art. 3 des Prüfkonzepts können auf weitere, dem Mitglied zugängliche Räumlichkeiten ausgedehnt werden.

#### *Art. 6 Beginn der Prüfung, bei der Prüfung anwesende natürliche (Hilfs-) Personen des Mitglieds (mit der Geschäftsführung und Verwaltung des Mitglieds betraute Personen) sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Prüfung*

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen weisen sich gegenüber dem zu prüfenden Mitglied mit einem Identifizierungsdokument (Pass, Identitätskarte) und dem schriftlich erteilten Auftrag aus.

<sup>2</sup> Die Ansprechperson für den BOVV-Bereich (s. VQF Dok. Nr. 500.13) muss bei der Prüfung vor Ort anwesend sein und das Mitglied muss sicherstellen, dass eine über die Vermögensverwaltungstätigkeit des Mitglieds und die entsprechenden Vermögensverwaltungsaufträge informierte Person während der Prüfung anwesend oder zumindest für den Prüfer während der Prüfung erreichbar ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so könnte der Prüfer die Prüfung nicht durchführen und müsste den Prüfbericht (mit schriftlichem Festhalten der fehlenden Durchführbarkeit unter Angabe des Verhinderungsgrunds) an die Aufsichtskommission zur Entscheidung über das weitere Vorgehen weiterleiten.

<sup>3</sup> Das zu prüfende Mitglied hat sicher zu stellen, dass eine vollständige Prüfung durchgeführt werden kann, indem es dem Prüfer Einblick in sämtliche verlangten Unterlagen (insbesondere auch betreffend die vom Mitglied den Kunden gelieferten Informationen) gewährt sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt. Zu den dem Prüfer vorzulegenden Unterlagen gehören neben den Vermögensverwaltungsverträgen und übrigen, mit der Vermögensverwaltungstätigkeit zusammenhängenden Unterlagen insbesondere auch folgende Unterlagen des Mitglieds:

- a. die eigene (Finanz-) Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung des Mitglieds;
- b. Kundenbuchhaltungen samt den entsprechenden Belegen, Korrespondenzen, Notizen, etc. zu den Kundenbeziehungen;
- c. Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen, die das Mitglied als nicht der Vermögensverwaltungstätigkeit zugehörig einstuft;
- d. andere branchenrelevante Verträge mit Dritten (z.B. Verträge mit Banken betr. Retrozessionen) und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Steuererklärungen).

<sup>4</sup> Zu den reglementarischen Mitwirkungspflichten gehört auch, dass das zu prüfende Mitglied den Bericht zur Prüfung und allfälligen Nachprüfung (s. Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 dieses Prüfkonzepts) unterzeichnet und damit u.a. die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer in seinem Bericht festgehaltenen Angaben bestätigt. Falls das Mitglied mit gewissen Feststellungen des Prüfers im Bericht zur Prüfung oder allfälligen Nachprüfung nicht einverstanden ist, so ist es dennoch zur Unterzeichnung des Berichts zur Prüfung und allfälligen Nachprüfung verpflichtet. Es kann diesfalls jedoch neben seiner Unterschrift auf dem Bericht festhalten (oder mittels Verweis neben seiner Unterschrift auf ein die nicht anerkannten Feststellungen konkretisierendes Begleitschreiben des Mitglieds in der Beilage zum Bericht zur Prüfung oder Nachprüfung), mit welchen Feststellungen des Prüfers es nicht einverstanden ist. Die übrigen, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts zur Prüfung bzw. Nachprüfung durch das Mitglied nicht bestrittenen Feststellungen des Prüfers gelten als vom Mitglied anerkannt.

## *Art. 7 Prüfhandlungen des Prüfers*

<sup>1</sup> Allgemeines: Der Prüfer sieht sämtliche von ihm oder von der Aufsichtskommission für erforderlich oder zweckmässig erachteten Unterlagen (Art. 6 Abs. 3 des Prüfkonzepts) ein. Der Prüfer kann entsprechende Unterlagen - sofern erforderlich, zweckmässig oder ein entsprechender Auftrag der Aufsichtskommission besteht - dem Prüfbericht beilegen. Gemäss besonderer Instruktion der Aufsichtskommission an den Prüfer können auch weitere als in Art. 7 Abs. 2 - 6 des Prüfkonzepts erwähnte Prüfhandlungen vorgenommen werden (insbesondere: Fälle von Art. 7 Abs. 7 des Prüfkonzepts).

<sup>2</sup> In einem ersten Schritt werden Angaben allgemeiner Art zum Mitglied festgehalten, insbesondere Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds im Allgemeinen, zur Struktur und Organisation des Mitglieds und zum Bestand (Anzahl) und Volumen (Höhe der verwalteten Vermögenswerte) der Vermögensverwaltungsaufträge.

<sup>3</sup> In einem zweiten Schritt finden die (Detail-) Überprüfungen der Vermögensverwaltungsaufträge hinsichtlich formeller Übereinstimmung der Verträge (Vertragsinhalte) – auch solcher mit vermögenden Privatpersonen – mit den Verhaltensregeln statt. Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über die Menge der diesbezüglich zu prüfenden Vermögensverwaltungsaufträge, wobei die gewählte Anzahl geprüfter Verträge einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm des Mitglieds sowie über die formeller Übereinstimmung der Verträge – auch solcher mit vermögenden Privatpersonen – mit den Verhaltensregeln gewährleisten muss.

<sup>4</sup> In einem dritten Schritt findet die Überprüfung der Einhaltung der Erkundigungs-, Aufklärungs-, Rechenschafts- und sonstigen Informationspflichten des Mitglieds gegenüber dem Kunden gemäss den Verhaltensregeln statt (anhand entsprechender Belege für den Nachweis der Einhaltung dieser Pflichten). Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über die Menge der diesbezüglich zu prüfenden Kundenbeziehungen, wobei die gewählte Anzahl geprüfter Kundenbeziehungen einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm des Mitglieds sowie über die Einhaltung der eingangs zu diesem Absatz erwähnten Pflichten – auch hinsichtlich Kundenbeziehungen mit vermögenden Privatpersonen – gewährleisten muss.

<sup>5</sup> In einem vierten Schritt nimmt der Prüfer folgende Prüfhandlungen vor:

- a. Der Prüfer überprüft, ob Beschwerden von Kunden (oder sonstigen Dritten) gegen das Mitglied vorliegen, welche der BOVV VQF vorgängig zur Prüfung nicht mitgeteilt wurden. Wird festgestellt, dass solche der BOVV VQF vorgängig nicht mitgeteilte Beschwerde von Kunden vorliegen, so ist folgendermassen vorzugehen:
  - i. Sofern der Prüfer ein Revisionsexperte gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung ist: Der Prüfer entscheidet, welche weiteren Prüfhandlungen zur Überprüfung der in den Beschwerden erwähnten Sachverhalte und Vorwürfe erforderlich und zweckmässig sind, welche Unterlagen einzusehen und zu prüfen sind, etc. und führt die notwendigen Prüfhandlungen unverzüglich durch. Hernach teilt der Prüfer der BOVV VQF (Aufsichtskommission) unverzüglich mit, dass der BOVV VQF zuvor nicht bekannte Beschwerden gegen das Mitglied vorliegen (inkl. Beschrieb der Beschwerden, der diesbezüglichen Feststellungen des Prüfers und Einreichung entsprechender Unterlagen an die Aufsichtskommission zur Beschwerde).
  - ii. Sofern der Prüfer kein Revisionsexperte gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung ist: Der Prüfer teilt der BOVV VQF (Aufsichtskommission) unverzüglich mit, dass der BOVV VQF zuvor nicht bekannte Beschwerden gegen das Mitglied vorliegen (inkl. Beschrieb der Beschwerden und Einreichung entsprechender Unterlagen an die Aufsichtskommission zur Beschwerde). Die Aufsichtskommission beauftragt hernach einen Prüfer, welcher die vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen (Revisionsexperte mit einschlägiger Erfahrung) erfüllt, mit der materiellen Überprüfung (Nachprüfung) der Beschwerden gegen das Mitglied und/oder entscheidet über das sonstige weitere Vorgehen.
- b. Bei Beschwerden von Kunden (oder sonstigen Dritten) gegenüber dem Mitglied, welche der BOVV VQF vorgängig zur Prüfung mitgeteilt wurden,

kann die Aufsichtskommission den Prüfer zur Durchführung sämtlicher erforderlicher oder zweckmässiger besonderer Prüfhandlungen zur Abklärung der Berechtigung, Sachverhaltsgrundlagen, etc. dieser Beschwerden beauftragen (diesfalls muss es sich beim Prüfer um einen Revisionsexperten gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung handeln). Liegen keine besonderen Anweisungen der BOVV VQF an den Prüfer vor, so entscheidet der Prüfer (falls es sich um einen Revisionsexperten gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung handelt) selbst, welche weiteren Prüfhandlungen zur Überprüfung der in den Beschwerden erwähnten Sachverhalte und Vorwürfe erforderlich und zweckmässig sind, welche Unterlagen einzusehen und zu prüfen sind, etc. und führt die notwendigen Prüfhandlungen unverzüglich durch.

<sup>6</sup> In einem fünften Schritt überprüft der Prüfer, ob andere, vom Mitglied als nicht der Vermögensverwaltungstätigkeit zugehörig bezeichnete Geschäftsbeziehungen des Mitglieds als Vermögensverwaltungstätigkeiten zu qualifizieren sind. Falls solches festgestellt wird, hat der Prüfer die Hintergründe festzuhalten (Angabe der Gründe für die falsche Qualifizierung und Beschrieb des Sachverhalts sowie Beilage entsprechender Unterlagen des Mitglieds zum Prüfbericht) und - sofern es sich um einen Revisionsexperten gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung handelt - seine Prüfung allenfalls (insbesondere: falls Anhaltspunkte für Verstösse gegen die Verhaltensregeln bestehen) auszudehnen (s. Art. 7 Abs. 7 des Prüfkonzepts).

<sup>7</sup> Bei anlässlich der Prüfung festgestellten Anhaltspunkten für Verstösse gegen andere als die in Art. 7 Abs. 3 und 4 dieses Prüfkonzepts erwähnten Pflichten gemäss Verhaltensregeln nimmt der Prüfer - sofern es sich um einen Revisionsexperten gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung handelt - die entsprechenden Überprüfungen zur Abklärung dieser Anhaltspunkte unverzüglich vor und kann diesfalls insbesondere auch die Geschäftsabwicklungen (z.B. Überprüfung der Transaktionen hinsichtlich Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und der Verhaltensregeln) überprüfen. Prüfer, welche diese vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen (Revisionsexperte gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung) nicht erfüllen, teilen die fraglichen anlässlich der Prüfung festgestellten Anhaltspunkte (inkl. Beschrieb des Sachverhalts sowie Beilage entsprechender Unterlagen des Mitglieds zum Prüfbericht) unverzüglich der Aufsichtskommission mit, welche über das weitere Vorgehen (z.B. Beauftragung eines anderen Prüfers, der die fraglichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung der materiellen Überprüfung der Anhaltspunkte im Rahmen einer Nachprüfung) entscheidet.

## **Art. 8** *Bericht des Prüfers zur durchgeführten Prüfung (Prüfbericht)*

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfbericht (VQF Dok. Nrn. 500.21 und 500.22) festgehalten. Das Resultat ist dem Mitglied vom Prüfer mittels Kopie des Prüfberichts mitzuteilen und ist mit dem Mitglied zu besprechen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des Prüfberichts sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer im Prüfbericht festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 6 Abs. 4 dieses Prüfkonzepts genannten Einschränkung).

<sup>2</sup> Bei Anwälten und Notaren ist der Prüfbericht in jedem Fall unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Prüfer hat den Prüfbericht korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen und der BOVV VQF spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einzureichen. Schwerwiegende Verstösse des Mitglieds gegen die Statuten, das Reglement oder die Verhaltensregeln sind vom beauftragten Prüfer gegenüber der BOVV VQF unverzüglich mitzuteilen.

## *Art. 9 Genehmigung der Prüfberichte, Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission entscheidet über die formelle Genehmigung (Abnahme) der eingereichten Prüfberichte (VQF Dok. Nrn. 500.21 und 500.22) und auf Grundlage dieser Berichte (inkl. allfälligen sonstigen Prüfdokumenten und weiteren, anlässlich der Prüfung einverlangten oder eingereichten Unterlagen) über die Anordnung allfälliger Massnahmen und die Eröffnung allfälliger Sanktionsverfahren. Die formelle Genehmigung (Abnahme) der eingereichten Prüfberichte (bzw. die schriftliche Mitteilung an das Mitglied betr. Genehmigung/Abnahme des Prüfberichts) beinhaltet keinen Entscheid zum weiteren, allfällig notwendigen Vorgehen (Massnahme- und Sanktionsverfahren). Ein Entscheid zum allfällig notwendigen weiteren Vorgehen (Massnahme- und Sanktionsverfahren) wird dem Mitglied mit separatem Schreiben mitgeteilt.

<sup>2</sup> Bei Beanstandungen in aktiven Vermögensverwaltungsaufträgen ist in der Regel eine Nachprüfung durchzuführen. Nachprüfungen können von den Mitgliedern der Aufsichtskommission selber oder von einem Prüfer durchgeführt werden. Über Form und Inhalt der Nachprüfung wird im Einzelfall entschieden. Die Aufsichtskommission kann jedoch auch ohne Nachprüfung direkt ein Sanktionsverfahren gegen das fehlbare Mitglied der BOVV VQF eröffnen.

<sup>3</sup> Nach Durchführung einer allfälligen Nachprüfung hat der Prüfer den entsprechend ergänzten Prüfbericht mit dem Mitglied zu besprechen und der ergänzte Prüfbericht ist vom Mitglied erneut zu unterzeichnen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des Prüfberichts zur Nachprüfung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer im Prüfbericht zur Nachprüfung festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 6 Abs. 4 dieses Prüfkonzepts genannten Einschränkung).

<sup>4</sup> Durch die Anordnung und Durchführung einer Nachprüfung wird nicht auf eine allfällige, spätere Sanktionierung aufgrund des Ergebnisses der Prüfung oder der Nachprüfung verzichtet. Erst nach Durchführung der Nachprüfung entscheidet die Aufsichtskommission anhand des um die Feststellungen der Nachprüfung ergänzten Prüfberichts (inkl. Liste der geprüften Vermögensverwaltungsaufträge, Anhängen dazu und sonstigen Beilagen) über das weitere Vorgehen, das auch die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und spätere Sanktionierung oder die Anordnung weiterer Massnahmen beinhalten kann.

<sup>5</sup> Der Prüfer kann in eigener Kompetenz bei geringfügigen Beanstandungen (Bagatelverstösse gemäss Art. 10 des Reglements) eine Nachprüfung selbst anordnen und eine solche Nachprüfung innert zwei Monaten seit der Prüfung durchführen. Darüber hat er das Sekretariat des VQF (unter summarischer Angabe der gemachten Beanstandungen und der beim Mitglied festgestellten Mängel) umgehend zu informieren. Gelingt es dem Prüfer bei geringfügigen Beanstandungen nicht, einen Termin für eine Nachprüfung, die innert zwei Monaten seit der Prüfung durchgeführt werden kann, zu vereinbaren, so ist er verpflichtet, die Genehmigung der

Aufsichtskommission für die Durchführung einer Nachprüfung nach Ablauf der zweimonatigen Frist seit Durchführung der Prüfung einzuholen.

<sup>6</sup> Nachprüfungen auf dem Korrespondenzweg, indem das Mitglied dem Prüfer ausstehende oder bereinigte Unterlagen fristgerecht übersendet, sind nur zulässig:

- a. bei geringfügigen Beanstandungen (z.B. einzelne ausstehende Dokumente), und wenn zudem (kumulativ)
- b. sichergestellt ist, dass der Prüfer neben den ihm zu übersendenden Dokumenten keine weiteren Dokumente benötigt, um die Einhaltung der Pflichten (bzw. die Mängelbehebung) gemäss Verhaltensregeln, Reglement und Statuten durch das Mitglied zu überprüfen: Der Prüfer muss sicherstellen, dass die nachzureichenden Unterlagen zweifelsfrei den jeweiligen geprüften Vermögensverwaltungsverträgen bzw. bestimmten Beanstandungen zugeordnet werden können. Bei Zweifeln über die Durchführbarkeit der Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg findet die Nachprüfung in den Geschäftsräumlichkeiten des Mitglieds statt.

Im Prüfbericht ist vom Prüfer festzuhalten, dass die Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg stattgefunden hat und es ist die Begründung für die Durchführung der Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg anzugeben.

<sup>7</sup> Bei wesentlichen Beanstandungen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können, leitet der Prüfer den Prüfbericht (inkl. Beilagen) unter Angabe dieses Grunds nach Durchführung der Prüfung umgehend an die Aufsichtskommission weiter. Die Aufsichtskommission entscheidet sodann über die Durchführung einer allfälligen Nachprüfung (Frist, Inhalt, Form, etc.). Mit der Mitteilung der Anordnung einer Nachprüfung wird gleichzeitig eine Nachfrist zur Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel angesetzt. Die Nachprüfung findet in der Regel innert einem Monat nach Ablauf der Nachfrist zur Behebung der Mängel statt.

### 3. Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Weiteres

<sup>1</sup> Integrierende Bestandteile dieses Prüfkonzepts bilden die jeweils aktuellen, von der Aufsichtskommission (für die Durchführung der in diesem Prüfkonzept genannten Prüfungen) genehmigten, an die Prüfer versandten und von diesen zu verwendenden Standardvorlagen, namentlich:

- a. Bericht zur Verhaltensregeln-Prüfung beim BOVV-Mitglied (VQF Dok. Nr. 500.21);
- b. Liste der geprüften Kundendossiers von Vermögensverwaltungskunden (VQF Dok. Nr. 500.22) inkl. Anhang zur Liste der geprüften Kundendossiers - Mängelliste (VQF Dok. Nr. 500.23);
- c. Bericht über Nachprüfung betreffend Verhaltensregeln-Prüfung (VQF Dok. Nr. 500.24);
- d. Vollständigkeitserklärung betreffend die Prüfung über die Einhaltung der Verhaltensregeln der BOVV VQF (VQF Dok. Nr. 500.25);
- e. Interne Risikobeurteilung des Mitglieds durch den Prüfer und die Aufsichtskommission (VQF Dok. Nr. 500.26);
- f. Auftrag zur Prüfung der BOVV-Mitglieder des VQF (VQF Dok. Nr. 500.27);
- g. An die Prüfer gerichtete Wegleitungen, Checklisten, Handbücher etc für die Durchführung der Prüfung;
- h. Zulassungsgesuch (Akkreditierungsgesuch) für Prüfer der BOVV VQF (VQF Dok. Nr. 500.29).

#### Art. 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

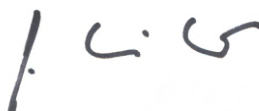
<sup>1</sup> Dieses Prüfkonzept tritt nach Kenntnisnahme durch den Vorstand des VQF und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) per 1. Januar 2012 in Kraft. Es gilt auch für die bereits hängigen Verfahren der Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Dieses Prüfkonzept wurde am 15. Dezember 2011 auf der Website des VQF im Internet ([www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)) veröffentlicht.

Zug, den 15. Dezember 2011



Hugo Brücker  
Präsident  
Aufsichtskommission



Alfred Widmer  
Vizepräsident  
Aufsichtskommission